

**Geschäftsordnung für den Hochschulrat der Universität Bielefeld vom 1. Dezember 2008 in  
Verbindung mit den Änderungsordnungen vom 15. Januar 2015, 15. Oktober 2015  
und 15. Oktober 2018  
- Lesefassung -**

Verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen –  
veröffentlichten Fassungen

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 21 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Bielefeld die folgende Satzung erlassen:

- § 1 Aufgaben und Allgemeines
- § 2 Vorsitz
- § 3 Einberufung und Tagesordnung
- § 4
- § 5 Öffentlichkeit und Protokoll
- § 6 Wahlen und Abstimmungen
- § 7 Ausschüsse
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1 Aufgaben und Allgemeines**

- (1) Die Aufgaben des Hochschulrats ergeben sich aus dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) und der Grundordnung der Universität Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Gemäß § 13 der Grundordnung der Universität Bielefeld besteht der Hochschulrat aus zehn Mitgliedern, von denen fünf Mitglieder Externe nach § 21 Abs. 8 HG sind.
- (3) Die Mitglieder des Hochschulrates erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluss des Hochschulrates festgesetzt wird. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen ist zu veröffentlichen.

**§ 2 Vorsitz**

- (1) Der Hochschulrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner externen Mitglieder sowie ihre oder seine Stellvertretung. Eine Abwahl ist möglich.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Hochschulrats.

**§ 3 Einberufung und Tagesordnung**

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Hochschulrat mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen - unter Angabe der Tagesordnung - so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens viermal im Jahr, zu dessen Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat den Hochschulrat unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Dabei berücksichtigt sie oder er alle Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern des Hochschulrats, des Rektorats oder der Gleichstellungsbeauftragten.
- (4) Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Sitzung festgestellt.

**§ 4**

Die Einladungen werden den Hochschulratsmitgliedern spätestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich (per Brief oder elektronisch) zugesendet. Von dieser Frist kann mit Zustimmung des Hochschulrats abgewichen werden. Diese Frist gilt nicht für vom Hochschulrat nachträglich eingeforderte Unterlagen.

**§ 5 Öffentlichkeit und Protokoll**

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich. Er kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen zur Beratung hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit über die Beratungsgegenstände verpflichtet.
- (2) In allen Angelegenheiten, die Mitglieder der nicht im Hochschulrat vertretenen Statusgruppen unmittelbar betreffen, wird diesen Gruppen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(3) Über jede Sitzung des Hochschulrats ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das unter Angabe einer Frist für die Erhebung von Einwendungen den Mitgliedern zugesandt wird. Sofern innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt es als genehmigt.

(4) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Hochschulrats, sowie den Mitgliedern des Rektorats und der Gleichstellungsbeauftragten in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

(5) Der Hochschulrat stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der Universität Bielefeld in geeigneter Weise über seine Tätigkeit informiert werden. Hierzu werden wesentliche Beschlüsse, die nicht vertraulich sind, in geeigneter Weise im Internet veröffentlicht

## **§ 6 Wahlen und Abstimmungen**

(1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest; sie gilt als fortbestehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitglieds festgestellt wird.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden gemäß § 21 Abs. 6 Satz 2 HG den Ausschlag; § 9 Abs. 1 Satz 4 der Grundordnung findet keine Anwendung.

(3) Bei Verhinderung kann ein Mitglied des Hochschulrates sein Stimmrecht zu vorliegenden Beschlussvorlagen für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte vor der Sitzung durch schriftliche Erklärung, per Fax oder per E-Mail auf ein anderes Mitglied des Hochschulrates übertragen. Dies gilt nicht für Wahlen und Abwahlen. Die Stimmrechtsübertragung soll der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrates oder dem Rektorat spätestens am Tage vor der Sitzung in gleicher Form angezeigt werden. Auf ein Mitglied des Hochschulrates darf jeweils nur eine weitere Stimme übertragen werden.

(4) Beschlüsse des Hochschulrats können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Hochschulrats der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Absendung der Unterlagen widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie mit einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und mit der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben. Dies gilt nicht für Wahlen und Abwahlen.

(5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Hochschulrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende. Das gilt nicht für Wahlen und Abwahlen. Die oder der Vorsitzende hat dem Hochschulrat unverzüglich die Entscheidung, die hierfür maßgeblichen Gründe und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(6) Sofern Mitglieder des Hochschulrats in Organe oder Gremien berufen werden sollen und hierbei die Gefahr einer Befangenheit mit dem Amt als Mitglied im Hochschulrat besteht, sollen sie die Berufung oder Wahl ablehnen. Ergibt sich aus einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in einem anderen Organ oder Gremium nachträglich die Besorgnis der Befangenheit, soll dies im Hochschulrat offen gelegt werden. Im Falle der Befangenheit soll das Mitglied an einer Beratung und/oder Entscheidung im Hochschulrat nicht mitwirken.

## **§ 7 Ausschüsse**

Der Hochschulrat kann gem. § 12 HG für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit jederzeit widerruflichen Entscheidungszuständigkeiten bilden. Es soll ein Finanzausschuss gebildet werden. Die Bildung weiterer Ausschüsse bleibt unbenommen. Für das Verfahren in den Ausschüssen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am 12. September in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 14. November 2008.

Bielefeld, den 1. Dezember 2008

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann